



Beitragsordnung

Arbeitsgemeinschaft Additive Manufacturing

- Stand 12. April 2018 -

Gemäß § 6 der Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft Additive Manufacturing gilt für die in § 3 Abs. 1 und 2 der Geschäftsordnung genannten Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft folgende Beitragsordnung.

1. Der Beitrag wird jährlich erhoben. Seine Höhe richtet sich nach dem Umsatz, den das Mitglied in dem vorhergehenden Jahr erzielt hat.
2. Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft, die bereits Mitglied im VDMA sind (§3 Abs. 1 der Geschäftsordnung) zahlen keinen zusätzlichen Beitrag für die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft.
3. Der Beitragsberechnung unterliegen die Erlöse aus Erzeugnissen und Leistungen, die zu dem in §1 der Geschäftsordnung bezeichneten Fachgebiet der Arbeitsgemeinschaft gehören.
Es gehören dazu u.a.:
 - a) Umsätze in eigenen Erzeugnissen (einschließlich Zulieferungen, Rohstoffe, Materialien und Ersatzteile),
 - b) Umsätze in Lohnarbeiten, Reparaturen, aufgearbeiteten Altmaschinen,
 - c) Erlöse aus Vermietung von eigenen Erzeugnissen,
 - d) Handelsumsätze.
4. Für die Beitragsermittlung gelten folgende Beitragsstufen für die Mitgliedschaft im VDMA:

für beitragspflichtige Umsätze		bis	81	Mio. EURO	0,8 ‰
für weitere beitragspflichtige Umsätze über	81	bis	244	Mio. EURO	0,6 ‰
für weitere beitragspflichtige Umsätze über	244	bis	410	Mio. EURO	0,4 ‰
für weitere beitragspflichtige Umsätze über	410	bis	818	Mio. EURO	0,2 ‰
für weitere beitragspflichtige Umsätze über	818	bis	1.226	Mio. EURO	0,1 ‰
für weitere beitragspflichtige Umsätze über	1.226	bis	1.640	Mio. EURO	0,05 ‰
für weitere beitragspflichtige Umsätze über	1.640			Mio. EURO	0,03 ‰

Es gilt ein Mindestbeitrag von 2000 Euro pro Jahr.

Mitglied wird die Hauptgesellschaft des Unternehmens. Für die Beitragsberechnung wird im Firmenverbund der Umsatz der von der Technologie betroffenen Gruppe zugrunde gelegt.

Forschungsinstitute zahlen 1000 Euro Jahresbeitrag.

Hochschulen zahlen 500 Euro Jahresbeitrag.

Firmen, die nicht VDMA-mitgliedsfähig sind und der AG beitreten, zahlen im Hinblick auf die verminderte Wertschöpfung 25% von den oben angegebenen Beiträgen auf der Grundlage der relevanten Umsätze (s. Pkt. 3). Der Mindestbeitrag beträgt 500 Euro p.a.. Anbieter von Prüf- und Mess-Dienstleistungen im Bereich des Additiven Fertigungsprozesses zahlen einen Mindestbeitrag von 5.000 Euro.

5. Firmen, die vor dem 01.07. eines Jahres der Arbeitsgemeinschaft beitreten, zahlen den Jahresbeitrag. Firmen, die nach dem 01.07. beitreten, zahlen die Hälfte des Jahresbeitrags.
6. Die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft versendet den Berechnungsbogen für den Mitgliedsbeitrag zu Beginn des neuen Jahres. Die ausgefüllten Bögen werden von den Mitgliedern umgehend an die Geschäftsstelle zurückgesandt.
7. Die sich daraus ergebende Beitragsrechnung wird den Mitgliedern zugesandt und ist von diesen innerhalb von vier Wochen ab Zugang zu begleichen.